

# **BVGer E-1406/2020 vom 26. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1406\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1406_2020)

FR: TAF E-1406/2020 du 26 mars 2020

IT: TAF E-1406/2020 del 26 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat.

### **E. 2.2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Schluss, den Vorbringen des Beschwerdeführers komme keine Asylrelevanz zu. Den erwähnten Vergeltungsmassnahmen durch die Familie von C. \_\_\_\_\_ sowie die Befürchtung der Einleitung eines Strafverfahrens durch die afghanischen Behörden liege kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde. Allfällige private Massnahmen durch C. \_\_\_\_\_s Familie würden hauptsächlich in gesellschaftlichen und kulturellen Auffassungen gründen und den Beschwerdeführer in keiner Eigenschaft treffen, die gemäss Art. 3 AsylG asylrelevant sei. Auch der Umstand, dass ausserehelicher Geschlechtsverkehr in Afghanistan teilweise hart bestraft werde, führe nicht zur Anerkennung als Flüchtling. Selbst wenn der Beschwerdeführer aufgrund der Beziehung zu C. \_\_\_\_\_ angezeigt worden wäre, würde die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung grundsätzlich kein Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen. Die allgemein unsichere Lage in Herat sei schliesslich ebenfalls nicht asylrelevant.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe geltend, die Vorinstanz habe das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht verneint, mithin Art. 3 AsylG verletzt. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung liege ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv vor. Aussereheliche Beziehungen (Zina) seien sowohl nach dem afghanischen Strafgesetzbuch als auch nach der Scharia strafbar. Der Vater von C. \_\_\_\_\_ sei ein einflussreicher (...) in der Region. Er pflege Beziehungen zu Behörden und der Polizei. Ihm würden deshalb bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile seitens C. \_\_\_\_\_s Vater wegen der Verletzung der Familienehre drohen. Von der Schutzfähigkeit und -willigkeit der afghanischen Behörden sei nicht auszugehen. Darüber hinaus würde er mit erheblicher Wahrscheinlichkeit behördlichen Massnahmen ausgesetzt sein. Aussereheliche Beziehungen seien in Afghanistan strafbar. Eine legitime Strafverfolgung liege im vorliegenden Fall nicht vor, vor allem weil der Vater von C. \_\_\_\_\_ ein (...) sei und mit seinen Beziehungen zu den Behörden das Verfahren beeinflussen könne. Auch könne der Konflikt nicht - ohne staatliche Intervention - unter den beiden involvierten Familien geregelt werden, da C. \_\_\_\_\_ aus einer höheren Schicht stamme und ihrem (...) versprochen gewesen sei. Er und C. \_\_\_\_\_ hätten gegen kulturelle Wertvorstellungen und soziale Normen verstossen. Bei einer Rückkehr würde er aus einem Motiv nach Art. 3 AsylG, namentlich der Verletzung traditionell geltender Wertvorstellungen und Verstoss gegen vorherrschende Bräuche, verfolgt werden.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, ihm drohten wegen der ausserehelichen Beziehung mit C.\_\_\_\_\_ sowohl Verfolgungsmassnahmen durch ihre Familie als auch die afghanischen Strafbehörden. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Dem Beschwerdeführer gelingt es mit seinen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht, den vorinstanzlichen Erwägungen etwas Stichhaltiges entgegenzuhalten. Mit der Vorinstanz und entgegen der Argumentation in der Beschwerde ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe des Beschwerdeführers weder aufgrund privater Massnahmen noch der Einleitung eines Strafverfahrens seitens der afghanischen Behörden zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG führen, da es an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv fehlt (vgl. Urteile BVGer E-2742/2019 vom 14. Juni 2019 E. 6.2; E-1457/2017 vom 26. Juni 2018 E. 7.1 f.; E-3930/2014 vom 22. Dezember 2015 E. 6.1.2 ff. und E-7457/2014 vom 9. September 2015 E. 5.3 und E. 5.5). Daran vermag der Umstand, dass der Vater von C.\_\_\_\_\_ ein (...) ist, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer legt denn auch nicht näher dar, wie sich die Funktion des Vaters von C.\_\_\_\_\_ als (...) konkret ausgestaltet und weshalb dieser dadurch Einfluss auf ein mögliches Strafverfahren nehmen könnte. Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass eine dem Beschwerdeführer allfällig drohende Strafverfolgung illegitim sein würde, ihm mithin ein Politmalus droht (vgl. dazu BVGE 2014/28). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 6.2**

Ob der Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) heutigen Rückkehr nach Afghanistan allenfalls eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu gewärtigen hätte, ist aufgrund der von der Vorinstanz angeordneten vorläufigen Aufnahme und der Alternativität der Vollzugshindernisse (BVGE 2009/51 E. 5.4) nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

#### **E. 6.3**

Betreffend die vorinstanzliche Schlussfolgerung, die allgemein unsichere Lage in Herat sei nicht asylrelevant, rügt der Beschwerdeführer keine Bundesrechtsverletzung. Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht erfüllt. Das Gesuch ist abzuweisen.

## **E. 9.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

## **E. 9.3**

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.